

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 8 (1857)
Heft: 3

Rubrik: Verhandlungsgegenstände für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in Freiburg im Sommer 1857

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verhandlungsgegenstände

für die Versammlung des schweiz. Forstvereins in
Freiburg im Sommer 1857.

- 1) Welches sind die bei der Forstkulturgesetzgebung eines Landes hauptsächlich zu berücksichtigenden Gegenstände, und in wie weit darf sich die Kompetenz einer Regierung erstrecken, um den Privatwaldbesitzer in der Ausübung der Forstwirthschaft zu beaufsichtigen.
- 2) Welcher Controlle sollen, in Betracht der durch unvorsichtige Abholzung im Hochgebirge entstandenen Uebelstände, die Waldungen der großen Flußthäler, unterstellt sein, um die möglichste Ausbreitung des Schadens, welche durch die Gewässer verursacht werden, zu verhindern.
- 3) Welches sind die geeignetsten Mittel um die Erdrütsche und Steinmuhren in Gebirgswaldungen zu verhindern, deren Expositionen die Abholzung nach der Bewegung räthlich erscheinen läßt, und wie sind solche Bezirke in einem Wirthschaftsplan am zweckmäßigsten einzureihen.
- 4) Welches Verfahren der forstlichen Taxation und Betriebsregulirung ist für die Gemeinds- und Corporationswaldungen anzuempfehlen, und welches sind für ein abgekürztes Verfahren die unerläßlichen Erfordernisse.
- 5) Mittheilungen interessanter Ereignisse und Beobachtungen im Gebiete des gesammten Forstwesens.
- 6) Ist das absolute Verbot des Weidgangs in Gemeindswäldern der Ebene, vom national-ökonomischen Standpunkt aus gerechtfertigt?

Von den vorliegenden Themata ist Nr. 4 schon mehrmals auf den Traktanden erschienen, allein in Betracht daß die Betriebsregulirung der Gemeindewälder im Kt. Freiburg, in diesem Jahr ihren Anfang genommen haben, möchte eine Besprechung dieses Gegenstandes wesentlich fruchtbringend für die Techniker und selbst für das größere Publikum in hiesigem Kanton sein.

Für das Comite des schweiz. Forstvereins pro 1857

Der Präsident: A. v. Greyerz, Forstinspektor.

Der Aktuar: Clement, Forstinspektor.